

## § 57 InsO Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

---

### Zweiter Teil – Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Erfasstes Vermögen und Verfahrensbeteiligte -> Dritter Abschnitt – Insolvenzverwalter. Organe der Gläubiger

**Titel:** Insolvenzordnung (InsO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** InsO

**Gliederungs-Nr.:** 311-13

**Normtyp:** Gesetz

#### § 57 InsO – Wahl eines anderen Insolvenzverwalters

<sup>1</sup>In der ersten Gläubigerversammlung, die auf die Bestellung des Insolvenzverwalters folgt, können die Gläubiger an dessen Stelle eine andere Person wählen. <sup>2</sup>Die andere Person ist gewählt, wenn neben der in § 76 Abs. 2 genannten Mehrheit auch die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger für sie gestimmt hat. <sup>3</sup>Das Gericht kann die Bestellung des Gewählten nur versagen, wenn dieser für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. <sup>4</sup>Gegen die Versagung steht jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.